

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Nord

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestages findet gemäß Anordnung des Bundespräsidenten vom 4. Januar 2009 (BGBl. I S. 2) am **27. September 2009** statt.

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich nunmehr zur

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

23. Juli 2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Kreiswahlleiterin, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 349 oder 351, einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig vorgelegt werden, dass etwaig festgestellte Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Auf § 25 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) weise ich besonders hin.

Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** (Ausschlussfrist) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter (Postanschrift: 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden)) zur richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 17. Juli 2009 die Parteieigenschaft fest.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich handelt, stellt der Bundeswahlausschuss ebenfalls spätestens am 17. Juli 2009 fest.

Die vorstehenden Feststellungen des Bundeswahlausschusses werden vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderungen an die Bewerber/innen

Als Bewerberin bzw. Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist und
- seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf § 21 BWG weise ich ausdrücklich hin.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

3.1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers.

Weist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für sie bzw. ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 3.1.4 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben die drei ersten Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Auf § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO wird hingewiesen.

3.2 Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, bei Wahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers
- eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 BWO, kostenfrei ausgestellt von der zuständigen Gemeindebehörde. Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung)
- bei Wahlvorschlägen von Parteien die durch § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO.
- Bei Kreiswahlvorschlägen einer unter § 18 Abs. 2 BWG fallenden Partei und anderen Kreiswahlvorschlägen (vgl. 1.1) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (Anl. 14 BWO)

3.3 Unterstützungsunterschriften

- 3.3.1 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein müssen andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG).
- 3.3.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei ausgegeben und mit den erforderlichen Angaben zur Bewerberin/Bewerber und zum Träger des Wahlvorschlages versehen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG (sog. „Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis der Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2

BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- 3.3.3 Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde (Bürgermeister/in bzw. bei amtsangehörigen Gemeinden Amtsvorsteher/in), dass sie/er im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Wahlkreis 8 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- 3.3.4 Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- 3.3.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 3.3.6 Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterschriften vorzulegen für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Sind einem Kreisvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem erforderlichen Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen beigefügt, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

4. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren mit Ausnahme der Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Kreiswahlvorschläge werden von der Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, auf Anforderung ausgegeben. Auf Wunsch können sie auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Nord werden von der Kreiswahlleiterin, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Haus A, Zimmer 349, ausgegeben.

5. Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung im Bereich des Wahlkreises 8 ist seit der letzten Bundestagswahl nicht verändert worden. Der Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Nord besteht aus folgenden Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Kreises Segeberg: Bad Segeberg, Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Wahlstedt, Ämter Bornhöved, Itzstedt (mit Gemeinde Tangstedt (Kreis Stormarn)), Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Leezen, Trave-Land und aus folgenden Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Kreises Stormarn: Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargtheide, der amtsangehörigen Gemeinde Tangstedt (Amt Itzstedt), Ämter Bad Oldesloe-Land und Bargtheide-Land.

Bad Segeberg, den 02.02.2009

Kreis Segeberg
Die Landrätin als Kreiswahlleiterin
gez. Jutta Hartwig